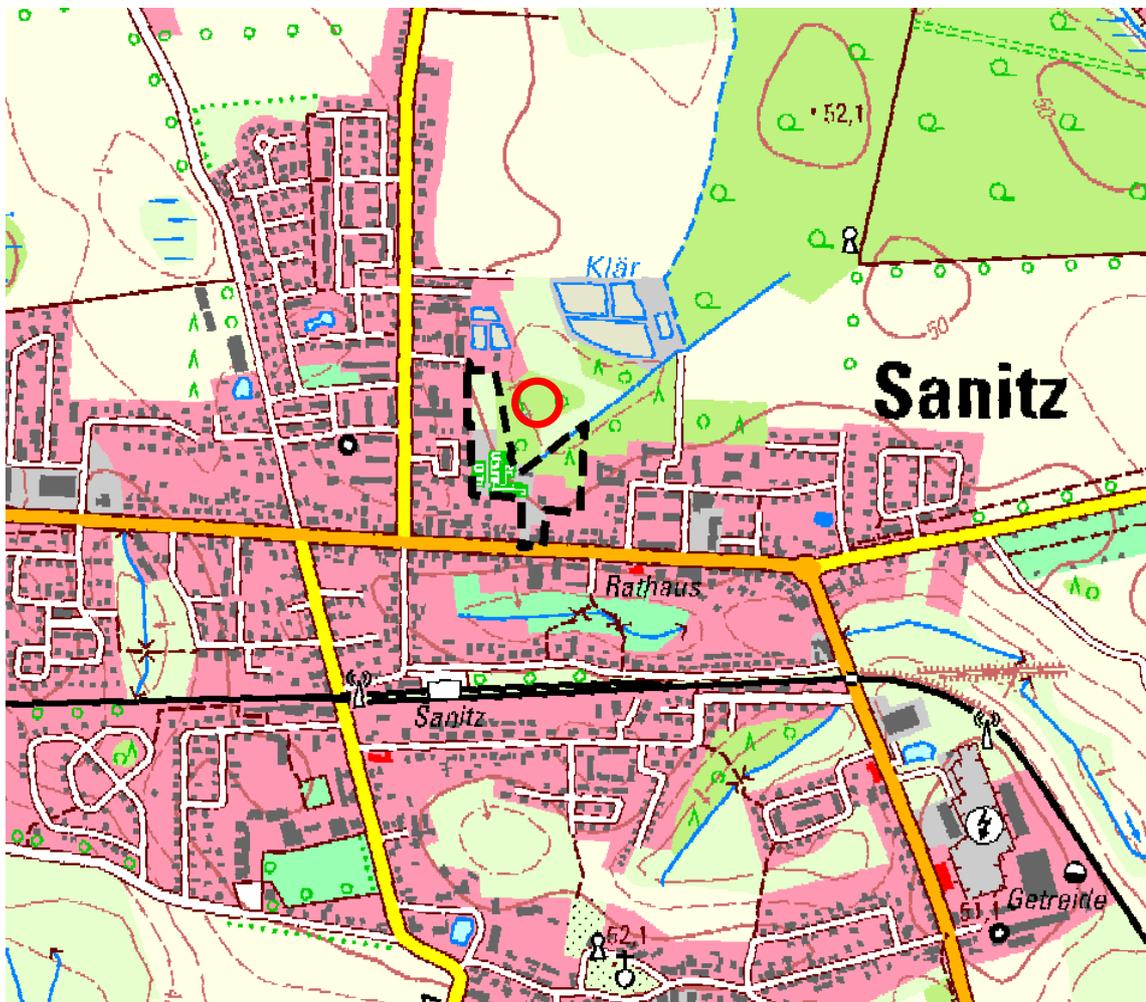


Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den mittelbaren
Eingriff in geschützte Biotope im Zusammenhang mit der
geplanten Wohnbebauung B 27 „Gärtnerei Ortmann“ in
Sanitz



Auftragnehmer:
Ingenieurbüro Uhle (**ibu**)
Ingenieurbüro für Umweltplanung
Siebenmorgen 1
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 25. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Aufgabenstellung Vorhabenbeschreibung/Bestand	3
2. Ermittlung des Kompensationsbedarfs	3
2.1. Ermittlung des Biotopwertes	3
2.2. Ermittlung des Lagefaktors	4
2.3. Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents (EFÄ) für Biotopbeseitigung (unmittelbare Wirkungen)	4
2.4. Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents (EFÄ) für Funktionsbeeinträchtigung (mittelbare Wirkungen)	4
3. Literatur / Quellenangaben	7

1. Aufgabenstellung Vorhabenbeschreibung/Bestand

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes nur 27 in Sanitz wird die bebaute Ortslage und damit das Störpotenzial in den Randlagen weiter in den jetzigen Außenbereich verschoben. In einer Entfernung von < 50m befinden sich geschützte Gehölzbiotope, welche gemäß HzE funktionell durch die Siedlungslage beeinträchtigt und in ihrem Wert gemindert werden. Diese Beeinträchtigung (mittelbare Wirkung) von geschützten Wertbiotopen soll unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Vorbelastung ermittelt werden. Grundlage bildet die Biotopkartierung aus dem Jahr 2022 und die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V in der Neufassung von 2018.

2. Ermittlung des Kompensationsbedarfs

2.1. Ermittlung des Biotopwertes

Für jeden vom Eingriff betroffenen Biotoptyp ist aus der Anlage 3 die naturschutzfachliche Wertstufe zu entnehmen. Die naturschutzfachliche Wertstufe wird über die Kriterien „Regenerationsfähigkeit“ und „Gefährdung“ auf der Grundlage der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (BfN 2006) bestimmt. Maßgeblich ist der jeweils höchste Wert für die Einstufung. Betrachtet werden jeweils nur betroffene wertgeminderte Biotoptypen.

Biotoptyp M-V		Biotoptyp	Regenerationsfähigkeit	Rote Liste Biotoptypen BRD	Status	Wertstufe
6.5.2	VWD/BFX	Feuchtgebüch stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorte / Feldgehölz	2	3	§20	3

Der Biotopwert ergibt sich aus der unter Gliederungspunkt 2.1 der Hinweise zur Eingriffsregelung dargestellten Tabelle. Im Ergebnis ergibt sich für die ermittelten Wertstufen der nachfolgend dargestellte Biotopwert.

Biotoptyp M-V		Biotoptyp	Wertstufe	Biotopwert
6.5.2	BFX	Feuchtgebüch stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorte / Feldgehölz	3	8*

*höchstmöglicher Wert

Prinzipiell ist bei geschützten Biotopen eine ausführliche Biotopwertermittlung vorzunehmen. Dabei werden sowohl sämtlich charakteristischen Pflanzenarten als auch faunistische Wertarten erfasst. Zur sicheren Seite hin, und da auch keine detaillierten Arterfassung in diesem Bereich erfolgte, wird gemäß Vorgabe der HzE 2018 der höchste Biotopwert in Ansatz gebracht.

2.2 Ermittlung des Lagefaktors

Mit dem Lagefaktor sollen vorhandene Störquellen im Umgebungsbereich berücksichtigt werden. Grundlage bildet die nachfolgende Tabelle.

Lage des Eingriffsvorhabens	Lagefaktor
< 100 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	0,75
> 625 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	1,25
Innerhalb von Natura 2000-Gebiet, Biosphärenreservat, LSG, Küsten- und Gewässerschutzstreifen, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 3 (1200-2399 ha)	1,25
Innerhalb von NSG, Nationalpark, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 4 (> 2400 ha)	1,50
* Als Störquellen sind zu betrachten: Siedlungsbereiche, B-Plangebiete, alle Straßen und vollversiegelte ländliche Wege, Gewerbe- und Industriestandorte, Freizeitanlagen und Windparks	

Beträgt in einem Schutzgebiet der Abstand zu einer Störquelle weniger als 100m, ist der Lagefaktor um den Wert von 0,25 zu reduzieren.

Die Maßnahme befindet sich im unmittelbaren Nahbereich vorhandener Bebauung und Verkehrswegen. Somit beträgt der Lagefaktor 0,75.

2.3 Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents (EFÄ) für Biotopbeseitigung (unmittelbare Wirkungen)

Für Biotope, die durch einen Eingriff beseitigt bzw. verändert werden (Funktionsverlust), ergibt sich das Eingriffsflächenäquivalent durch Multiplikation aus der vom Eingriff betroffenen **Fläche** des Biotoptyps, dem **Biotopwert** des Biotoptyps und dem **Lagefaktor**.

Eine Biotopbeseitigung des geschützten Gehölzbiotops erfolgt nicht. Unmittelbare Wirkungen sind deshalb in diesem Zusammenhang nicht zu bilanzieren.

2.4 Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents (EFÄ) für Funktionsbeeinträchtigung (mittelbare Wirkungen)

Neben der Beseitigung und Veränderung von Biotopen können in der Nähe des Eingriffs gelegene Biotope mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung), d. h. sie sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig. Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen. Da die Funktionsbeeinträchtigung mit der Entfernung vom Eingriffsort abnimmt, werden zwei Wirkzonen unterschieden, denen als Maß der Funktionsbeeinträchtigung ein Wirkfaktor zugeordnet wird. Die räumliche Ausdehnung der Wirkzone hängt dabei vom Eingriffstyp ab, welche der Anlage 5 der Hinweise zur Eingriffsregelung zu entnehmen ist.

Der Kompensationsbedarf von 2.024m² KFÄ wird über den Kauf von Ökopunkten geregelt. Dabei wird auf ein Ökokonto der Landesforst innerhalb der Landschaftszone 3 „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ zurückgegriffen.

3 Literatur / Quellenangaben

Richtlinien und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010

BAUMSCHUTZKOMPENSATIONSERLASS - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz MV vom 15.10.2007. ABl. MV S. 530.

ALLEENERLASS - Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums MV „Neupflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 19.04.2002. ABl. MV S. 510.

ALLEENERLASS - Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz MV „Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern (Alleenerlass – AlErl M-V)“ vom 15.12.2015. AmtsBl. M-V 2016 S. 9

LUNG (2013): Anleitung für die Kartierung von FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen

LUNG (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE) – Neufassung 2018. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.